



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 17.12.2019 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, für den Bereich „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf und Mitterpullendorf

§ 1

Gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden Teilbebauungsplanes „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf und Mitterpullendorf in dem (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten, vom ob genannten Teilbebauungsplan betroffenen) eine befristete Bausperre verhängt.

§ 2

(1) Mit dem Ziel der Festlegung der Einzelheiten der Bebauung beabsichtigt die Stadtgemeinde Oberpullendorf die Verordnung eines Teilbebauungsplanes im betreffenden Geltungsbereich, in welchem u.a. Baulinien und Gebäudehöhen festgelegt werden. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Teilbebauungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet werden kann.

(2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten des beabsichtigten Teilbebauungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.

(3) Zur Sicherung der Planungsvorhaben kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gem. § 52 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister
Rudolf Geißler



Angeschlagen am:

03.01.2020

Abgenommen am:

.....

Beilage

Abgrenzung Gebiet „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), KG Oberpullendorf und Mitterpullendorf



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Oberpullendorf vom 17.12.2019, mit welcher der Teilbebauungsplan „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0) aufgehoben wird

Gemäß § 49 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 49/ 2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Teilbebauungsplan „Bergäcker“ (Planungsgebiet A0), vom 04.05.1981, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 15.12.1982, Zahl: LAD-32279/2-1982, in der Fassung der 2. Änderung, genehmigt mit Bescheid der Landesregierung vom 17.12.2008, Zahl: LAD-RO-3279/60-2008, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Rudolf Geißler
Bürgermeister



angeschlagen am:

03.01.2020

abgenommen am:

.....